STELLUNGNAHME
ZUR REVISION DER KIRCHENORDNUNG DER EKVW
HIER: NEUFORMULIERUNG DER GRUNDARTIKEL

Die im Netzwerk CREDO verbundenen evangelischen Theologinnen und Theologen in Westfalen haben den Neuentwurf der Grundartikel der Kirchenordnung der EKvW, der mit Rundschreiben vom 02.10.2025 über die Superintendentinnen und Superintendenten an alle Kirchengemeinden, Verbände, Ämter und Einrichtungen der EKvW herausgegangen ist, zur Kenntnis genommen und darüber eingehend beraten. Dabei haben sich folgende Punkte ergeben:

I. Die Bedeutung und kirchenrechtliche Einordnung der Grundartikel

I.1. Die zurzeit gültigen vier Grundartikel der Kirchenordnung sind der eigentlichen Kirchenordnung vorgeordnet. Sie haben bisher ausschließlich die Funktion, die der Ordnung der Kirche vorgegebene und deshalb nicht ohne weiteres veränderbare Grundlage der Ev. Kirche von Westfalen in Bezug auf das Evangelium von Jesus Christus und die konkrete Bekenntnisbindung der unterschiedlichen Gemeinden festzuhalten.

Die vorgelegte Veränderung der Grundartikel versteht diese dagegen als „Verfassung in Kurzform, Gesamtblick auf das Ganze der Kirche und ihr Selbstverständnis“ (Stichworte für Erläuterung/Begründung[1]) und will damit offensichtlich weitaus mehr bzw. etwas anderes. Diese grundlegende Änderung der Zielsetzung wurde nicht deutlich gemacht und ist fragwürdig. Die bisherige Funktion der Grundartikel sollte beibehalten und das Selbstverständnis sowie die Handlungsfelder der Kirche auf dieser Grundlage in der weiteren Kirchenordnung entfaltet werden.

I.2. Bei bisherigen Änderungen der Kirchenordnung der EKvW wurde beachtet, dass die Grundartikel nicht durch eine Mehrheitsentscheidung der Landessynode verändert werden können, sondern nur durch einen sogenannten Magnus Consensus aller (!) Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie aller Mitglieder der Landessynode und der entsprechenden Leitungsgremien auf allen Ebenen der Landeskirche (s. Rechtsgutachten von Dietrich Pirson aus dem Jahr 2008).[2] Verschiedene frühere Versuche, die Grundartikel zu ändern, sind aus diesem Grund jeweils abgewiesen und nicht durchgeführt worden.

II. Zum Verfahren

Unverständlich und für uns der Sache nach unangemessen ist der äußerst knappe Zeitrahmen des beabsichtigten Stellungnahmeverfahrens. Auch wenn die Frist für die Stellungnahmen inzwischen durch den Beschluss der Landessynode verlängert wurde, ist der Zeitplan für ein so umfangreiches Unternehmen wie eine weitgehende Erneuerung der Kirchenordnung zu kurz und führt zu einem Termindruck, der einer so gewichtigen Entscheidung nicht den nötigen Raum für eine gründliche Beschäftigung und abgewogene Entscheidungen lässt.

---

[1] Rundschreiben vom 2.10.2025, Anlage 2 (Textentwurf Grundartikel: Tabelle mit stichwortartiger Begründung), S.1 rechte Spalte.

[2] Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß dem durch die »Synodalerklärung zum Verhältnis von Christen und Juden« erteilten Auftrag, in: ders., Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Halbband 1, Tübingen 2008, S. 421–444.

III. Zum Inhalt

Warum wird eine Änderung oder Neufassung der Grundartikel überhaupt für notwendig und sinnvoll angesehen? Hat sich im Blick auf die dort bisher formulierte klare Bindung der Ev. Kirche von Westfalen an Schrift und Bekenntnis etwas Wesentliches geändert? Oder geht es nur um Fragen einer besseren Verständlichkeit? Dann sind alle Veränderungen in der Formulierung der Grundartikel daraufhin zu befragen, ob hier wirklich mit verständlicheren Worten jeweils die gleiche Sache in gleicher Klarheit zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist aus unserer Sicht in der vorgelegten Neufassung der Grundartikel leider nicht der Fall.

III.1. Christus

Die Aussage *„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes“* (Grundartikel I.1) soll ersetzt werden durch die Formulierung *„Die Kirche ist gegründet durch das Wort Gottes“* (Neufassung I.1). In der Neuformulierung wird der Ausdruck „Wort Gottes“ ohne Zusammenhang und nähere Erläuterung gebraucht und damit ohne Anbindung an seine Gestaltwerdung in Christus. Damit bleibt er eine Leerformel. Außerdem entspricht die Formulierung „durch das Wort Gottes“ nicht der bisherigen Aussageintention, dass das Evangelium von Jesus Christus die einzige und unveränderbare Grundlage der Ev. Kirche von Westfalen sein soll (vgl. 1. Kor.3,11).

Im neuen Text der Grundartikel fehlen alle näheren christologischen Bestimmungen, wie sie in den geltenden Artikeln als gültige inhaltliche Kennzeichnung des „Evangelium von Jesus Christus“ an den Anfang gestellt sind (Grundartikel I.1: Fleisch gewordenes Wort Gottes, Kreuz, Auferstehung, Wiederkunft, Heiland, Haupt und Herr der Gemeinde). Dies führt zu einer inhaltlichen Unklarheit und christologischen Entleerung.

Es ist wichtig und gut, dass in der bisherigen Formulierung des ersten Grundartikels zum Ausdruck kommt, dass Jesus Christus *„allein der Herr ist“* (Grundartikel I.1), und damit auch der einzige Herr der Ev. Kirche von Westfalen.

III.2. Heilige Schrift

Die Sätze 2 und 3 des ersten Grundartikels: *„Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr (der EKvW) die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben“* müssen der Sache nach ohne Abstriche erhalten bleiben. Diese klare und wirksame Unterordnung unter das Zeugnis der Heiligen Schrift ist für die Kirche der Reformation wesentlich. Alle Abschwächungen und Verundeutlichungen an dieser Stelle lehnen wir entschieden ab.

Die Neufassung ersetzt außerdem die Formulierung das *„Zeugnis der Heiligen Schrift“* (Grundartikel I.2) durch den Plural *„die Schriften der Bibel“* (Neufassung II.2). Dadurch kommt nur die Vielfalt der biblischen Stimmen, nicht aber die Einheit der Schrift zum Ausdruck.

III.3. Rechtfertigung

Gänzlich entfallen ist im Neuentwurf der bisherige Hinweis auf die zentrale Bedeutung der Lehre von der *„Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben“* (Grundartikel I.3). Soll die Lehre von der Rechtfertigung in der EKvW nicht mehr gelten? Liegt hierin nicht gerade das spezifische und einigende theologische Merkmal *evangelischer* Kirche(n), das sie als unaufgebbares Erbe reformatorischer Erkenntnis in das Gespräch der Konfessionsfamilien einbringt?

III.4. Kirche

Der Neufassung scheint ein Kirchenbild zugrunde zu liegen, das das Verhältnis von Gemeinden und Landeskirche auf den Kopf stellt. Bisher gilt: *„…in der… Kirche … [sind] Gemeinden … in einer Kirche verbunden“* (Grundartikel II.1) und später *„Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchen-gemeinden“* (Art. 6.1 KO). Nun soll als erstes gelten: *„Die Evangelische Kirche von Westfalen umfasst ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland“* (Neufassung I.5.). Erst dem nachgeordnet erfolgt der Hinweis auf die Gemeinden: *„In der … Kirche… sind … Gemeinden verbunden“* (Neufassung I.6.) und später: *„Die Evangelische Kirche von Westfalen organisiert sich in verschiedenen gemeindlichen Formen“* (Neufassung III.5.).

Demgegenüber ist weiter daran festzuhalten: Die Gemeinden sind der Landeskirche historisch und sachlich vorgeordnet, *sie bilden* die Landeskirche. Nicht: Die Landes-kirche *bildet* die Gemeinden.

III.5. Bekenntnis

Die bisherigen Grundartikel beinhalten die Beschreibung der Grundlage lutherischer, reformierter und unierter Gemeinden für die Bildung und Gestaltung einer gemein-samen Kirche. Auch wenn vielleicht die konfessionellen Verschiedenheiten im kirchlichen Alltag der Gegenwart nicht mehr das Gewicht vergangener Tage haben, gibt es keinen ersichtlichen Grund, den erreichten Konsens einfach fallen zu lassen oder dahinter zurückzubleiben, wie das in der vorgelegten Änderung geschieht. Vielmehr muss daran festgehalten werden, dass…

a) …zur Vermeidung von Unklarheiten benannt wird, welche konkreten Bekenntnisse in den jeweiligen Kirchengemeinden in Geltung stehen (können), statt nur pauschal auf die *„Bekenntnisse der Reformation“* (Neufassung II.2) zu verweisen.

b) …die Theologische Erklärung von Barmen weiterhin als schriftgemäße und verbindliche *Bezeugung* des Evangeliums gewürdigt, nicht aber gleichsam nebenbei in den Rang eines *Bekenntnisses* versetzt wird (Neufassung II.2).

c) …die Pflicht der Evangelischen Kirche von Westfalen verbindlich fortgeschrieben wird, den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden zu achten und der Entfaltung ihres kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand freien Raum zu geben (Grundartikel III.1).

d) …die zum Dienst an Wort und Sakrament Berufenen verpflichtet sind, den Bekenntnis-stand der Gemeinde zu achten und zu wahren (Grundartikel III.2).

e) …die Gemeinden nicht nur dazu aufgerufen sind, *„in gegenseitigem Respekt“* das Evangelium zu bezeugen (Neufassung I.6.), sondern - was viel weitgehender ist - die Gemeinschaft zu pflegen, der Einheit der Kirche zu dienen und auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören (Grund-artikel IV.1).

Fazit

Unter der Berücksichtigung der oben genannten Punkte kommen wir zu folgendem Ergebnis: Weder rechtlich noch inhaltlich noch vom Verfahren her halten wir es für möglich oder angeraten, die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der hier vorgeschlagenen Weise zu verändern. Deswegen sprechen wir uns dafür aus, sie unverändert bestehen zu lassen.

Die Themen der Abschnitte II bis VI der jetzt vorgelegten Neuformulierung der Grundartikel (Auftrag der EKvW, Organisation der EKvW, Mitglieder und Verbundene, Personal und Beauftragungen, Kirche und Gesellschaft) sollten nicht Bestandteil der Grundartikel sein, sondern gehören in den Eingang der Kirchenordnung nach den Grundartikeln.